BFMT
www.bfmt.net
AUDIT · TAX · ADVISORY

Änderungen mit dem Jahressteuergesetz 2024

®2025 BFMT Gruppe

Änderungen mit dem Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 markiert einen bedeutenden Wendepunkt im deutschen Steuersystem und bringt weitreichende Veränderungen für Unternehmen und Privatpersonen mit sich.

Nach der Zustimmung des Deutschen Bundesrats am 18. November und der Veröffentlichung am 05. Dezember 2023 ist das Gesetz zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Neuerungen betreffen verschiedene Bereiche wie Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Unternehmensbesteuerung und haben teilweise bereits unmittelbare Auswirkungen auf das laufende Steuerjahr. Um Ihnen die optimale steuerliche Planung zu ermöglichen, haben wir die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst.

Änderungen bei der Einkommensteuer

Neue Grenzen für Photovoltaikanlagen Photovoltaikanlagen

Deutliche Erweiterung der Steuervorteile: Ab 2025 verdoppelt sich die steuerfreie Leistungsgrenze für Photovoltaikanlagen von 15 kW auf 30 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Wichtig zu beachten: Bei Überschreitung der Gesamtgrenze von 100 kW entfällt die Steuerbefreiung komplett. Diese vorteilhafte Neuregelung gilt sowohl für Neuinstallationen als auch für Anlagenerweiterungen ab dem 1. Januar 2025.

Digitale Revolution: Ausbau der e-Bilanz

Die Digitalisierung der Steuerverwaltung macht einen großen Schritt nach vorn: Ab dem Wirtschaftsjahr 2025 müssen Unternehmen neben der e-Bilanz auch Kontennachweise, das vollständige Anlagenverzeichnis sowie weitere steuerrelevante Verzeichnisse digital einreichen. Dies ist nur der erste Schritt - eine zweite, noch umfassendere Ausbaustufe folgt 2028, die die digitale Transformation weiter beschleunigt.

Optimale Übertragung zwischen Schwestergesellschaften

Eine bedeutende Erleichterung für Unternehmen: Ab sofort können Wirtschaftsgüter zwischen Personengesellschaften mit identischer Gesellschafterstruktur steuerneutral zum Buchwert übertragen werden. Diese praxisrelevante Neuerung gilt rückwirkend für alle nicht bestandskräftigen Fälle und ermöglicht eine deutlich flexiblere und kostengünstigere Unternehmensumstrukturierung.

Änderungen bei der Einkommensteuer

Kinderbetreuungskosten

Ab 2025 wird die Begrenzung von zwei Dritteln auf 80% der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 EUR auf 4.800 EUR je Kind erhöht.

Vermögensbeteiligungen von von Arbeitnehmern

Geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen können auch bei Übertragung von Anteilen an verbundenen Unternehmen aufgeschoben besteuert werden. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahr 2024.

Verlustverrechnungskreis

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Dies gilt in allen offenen Fällen.

Änderungen bei Unterhalt und Erbengemeinschaften

1

Anteile an Gesamthandsgemeinschaften

Der Erwerb von Anteilen einer Erbengemeinschaft wird als Anschaffungsvorgang für die Spekulationsfrist bei Grundstücken gewertet. Dies gilt in allen offenen Fällen.

2

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen

Ab 2025 wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen nur noch bei Zahlung durch Banküberweisung anerkannt, mit Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen.

3

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Die unbare Bezahlung wird ab 2025 auch für Pflege- und Betreuungsleistungen vorausgesetzt.

Änderungen im Lohnsteuerverfahren und bei der beschränkten beschränkten Steuerpflicht

Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann bei Trennung ab dem Trennungsmonat eingetragen werden. Die Antragsfrist für den Lohnsteuerfreibetrag wird auf den 1. November des Vorjahres verschoben.

Erweiterung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für Zeiten der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten als inländische Einkünfte.

Elektronische Beantragung von Kindergeld

Ab 2025 ist eine elektronische Beantragung nur noch über einen gesonderten Datensatz möglich. Eine Beantragung in Papierform bleibt zulässig.

Änderungen in der Umsatzsteuer

1

Definition der Werklieferung

Eine Werklieferung liegt auch vor, wenn ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Dies gilt ab Verkündung des Gesetzes.

2

Ort der sonstigen Leistung

Auf virtuellem Weg erbrachte Dienstleistungen werden am Ort des Verbrauchs besteuert. Dies gilt für Leistungen ab dem 01. Januar 2025.

3

Ermäßigter Steuersatz für Kunstgegenstände

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ab 01. Januar 2025.

4

Unberechtigter Steuerausweis auf Gutschriften

Eine Person schuldet zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch bei Steuerausweis in einer Gutschrift. Dies gilt ab Verkündung des Gesetzes.

Reform der Kleinunternehmerregelung und Vorsteuerpauschale

Neue Umsatzgrenzen

Die Kleinunternehmerregelung greift, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 EUR nicht überschreitet.

Vorsteuerpauschale für Land- Land- und Forstwirte

Die Vorsteuerpauschale wird für 2024 auf 8,4% und für 2025 auf 7,8% abgesenkt.

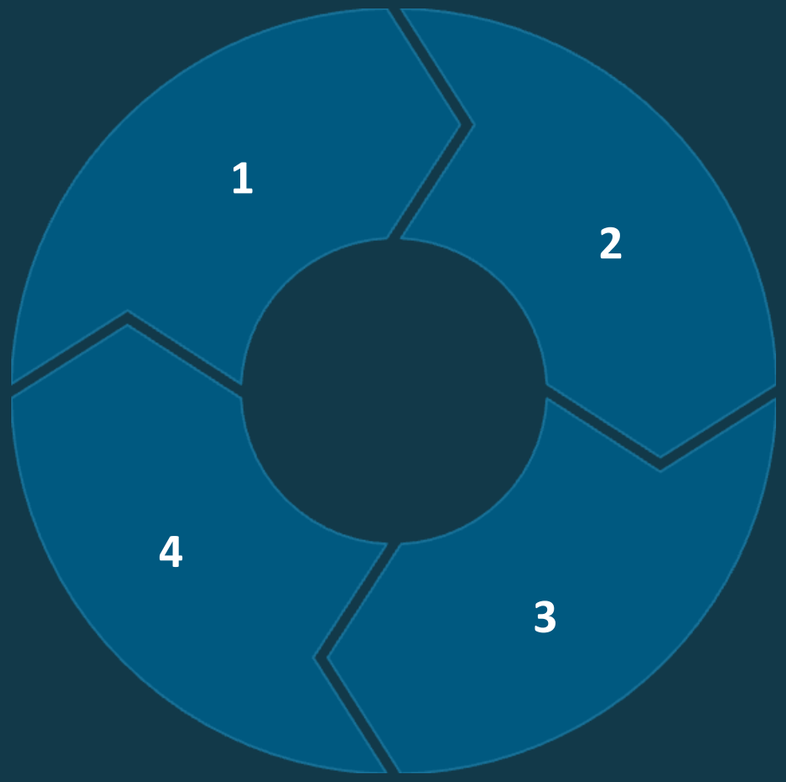

Unterjähriger Wegfall

Bei Überschreiten der 100.000 EUR-Grenze kommt es zu einem unterjährigen Wegfall der Kleinunternehmerregelung.

Neugründungen

Bei Tätigkeitsaufnahme darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 25.000 EUR nicht überschreiten.

Weitere wichtige Änderungen

Erbschaft und Schenkung

Der Erbfallkostenpauschbetrag wird auf 15.000 EUR erhöht.Die Stundungsregelung für Wohnimmobilien wird erweitert.

Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigungen für Gesamthand bleiben bis 2027 anwendbar. Das Inkrafttreten des MoPeG führt nicht zu Nachbehaltefristverletzungen.

Wegzugsbesteuerung

Investmentanteile im Privatvermögen unterliegen ab 2025 einer Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen ab 1% oder Anschaffungskosten ab 500.000 EUR.

Gemeinnützige Wohnraumvermietung

Die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke wird in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen. Dies gilt ab 01. Januar 2025.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Trost
Dipl.-Math-oec. WP/StB

https://bfmt.net

+49 (0)9942 - 94951 - 0

info@bfmt.net

BFMT Audit GmbH | Flurstraße 9 | 94234 Viechtach | Deutschland